



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0870/2018					Datum: 25.09.2018		
Baudezernent							
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.:	
Betreff:							
Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes Stollen Fachbach							
Gremienweg:							
18.10.2018	Fachbereichsausschuss IV	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
08.11.2018	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP		öffentlich				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadtverwaltung Koblenz zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Stollen Fachbach“ die folgende Stellungnahme gegenüber der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord – Obere Wasserbehörde - abgibt.

Text der Stellungnahme:

Die geplante Bestimmung der Rechtsverordnung zum geplanten Wasserschutzgebiet „Stollen Fachbach“, dass in der Schutzzone III die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verboten ist, stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar.

Eine städtebauliche Entwicklung in weiten Teilen der Ortslage Arenberg und eine städtebauliche Erweiterung der Ortslagen Arenberg oder Arzheim nach Osten ist nur nach Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich.

Der verwaltungsinterne Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits Vorschläge für potentielle Baugebiete, die zumindest teilweise in der geplanten Schutzzone III liegen.

Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Aufstellung von Bebauungsplänen in den bereits bebauten Ortslagen und in einem Pufferabstand von 500m um die vorhandenen Ortslagen nicht verboten wird, um eine weitere städtebauliche Entwicklung der Stadtteile Arenberg und Arzheim zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen. Der Schutz des Trinkwassers kann daher auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden. Der Trinkwasserschutz erfordert nicht, dass eine Bau-

leitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Daher muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in der Zonen III auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein.

Von der Aufhebung des Verbotes zur Ausweisung von Baugebieten wären nur kleine Randbereiche der Schutzzone III betroffen, so dass die Schutzwirkung des Wasserschutzgebietes erhalten bliebe. Eine Einschränkung des Schutzniveaus würde nicht eintreten; das Verbot der Ausweisung von Baugebieten ist daher unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu streichen.

Weiterhin regen wir an, die Abgrenzung der Schutzzone III dahingehend anzupassen, dass die bereits bebauten Ortslagen nicht einbezogen werden, um sich daraus ergebende Beschränkungen der privaten Grundstückseigentümer auszuschließen.

Auch die Beschränkungen für die bestehende Bebauung im Bereich der ehem. Mühlenbacher Grube durch die Lage in der Schutzzone II sehen wir als problematisch an. Insbesondere die Nutzungsänderung und Umgestaltung von vorhandenen baulichen Anlagen sollte hier nicht grundsätzlich verboten werden.

Begründung:

Zur Entwässerung des Stollensystems der Grube Mühlenbach wurde ein Entwässerungsstollen ins Lahntal hergestellt. Es handelt sich dabei um den „Fachbacher Stollen“.

Zwischenzeitlich wird aus diesem Stollen der Großteil des Trinkwassers für die Verbandsgemeinde Bad Ems gewonnen.

Um eine Beeinträchtigung des Trinkwassers zu vermeiden, soll der gesamte Grundwasser-Einzugsbereich des Fachbacher Stollens und des angeschlossenen Stollensystems der Grube Mühlenbach als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

Aufgrund der großen Länge des Fachbacher Stollens und der Ausdehnung des Stollensystems ist auch das Wasserschutzgebiet vergleichsweise groß und betrifft große Teile des Stadtgebietes Koblenz. So sind insbesondere ein großer Teil der Ortslage Arenberg sowie die Außenbereiche, die östlich an die Ortslagen Arzheim und Arenberg anschließen, Teil der Wasserschutzzone III.

Gemäß Entwurf der Rechtsverordnung ist in der Schutzzone III gemäß Punkt 3.3 die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein verboten.

Dies stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar, da eine städtebauliche Entwicklung in der ausgedehnten Schutzzone III nur nach Erteilung einer Befreiung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord möglich wäre. Der Wasserschutz trägt jedoch einen solch gravierenden Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz nicht, da ein absolutes Planungsverbot zum Schutz des Wassers nicht notwendig ist. Zum einen liegen die betroffenen Flächen nur am äußeren Rand der Schutzzone III, zum anderen kann dem Wasserschutz durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung problemlos Rechnung getragen werden.

Da die SGD Nord im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt wird, kann sie die Belange des Wasser-schutzes dort geltend machen.

Die Stadt Koblenz hat daher – vorbehaltlich der Beschlussfassung in den politischen Gremien der Stadt – die vorstehende Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes abgegeben.

Anlage/n:

- Übersichtsplan: Abgrenzung der Schutzzonen
- Entwurf der Rechtsverordnung

Historie:

- Abgrenzungstermin des Wasserschutzgebietes am 08.09.2016 durch die Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems unter Beteiligung von Vertretern der Stadt Koblenz
- Beteiligung der Stadt Koblenz – Umweltamt und Baudezernat – als Träger öffentlicher Belange, Abgabe einer Stellungnahme am 04.07.2018 durch das Umweltamt mit dem Tenor, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
- Erste Offenlage der Planunterlagen vom 11.06.2018 bis 10.07.2018
- Zweite Offenlage der Planunterlagen vom 27.08.2018 bis 26.09.2018, Frist zur Abgabe der Stellungnahme: 10.10.2018
- Gemeinsame Sitzung der Ortsbeiräte Arenberg-Immendorf und Arzheim am 8.10.2018 zum Thema Wasserschutzgebiet Stollen Fachbach. Anregungen aus dieser Sitzung wurden in die vorliegende Stellungnahme übernommen.